presserat

Kind von einem Müllwagen überrollt

Redaktion zeigt Unfallort und abgedeckte Leiche des Siebenjährigen

„Vom Müllwagen überrollt: Siebenjähriger getötet – Einsatzkräfte sind schockiert“ titelt eine Regionalzeitung online. Sie berichtet über einen schweren Verkehrsunfall, dem ein Kind zum Opfer gefallen ist. Zum Beitrag gestellt ist ein Foto, das den Unfallwagen sowie das Fahrrad des Kindes und dessen abgedeckten Leichnam zeigt. Ein Leser der Zeitung sieht die Berichterstattung als unangemessen sensationell an. Das Foto verletze die Gefühle der vom Unglück Betroffenen. Die Verlagsleitung nimmt Stellung. Immer wieder gerieten Radfahrer in den toten Winkel eines abbiegenden Lastwagens. In letzter Zeit hätten sich derartige Unfälle mit oftmals tödlichem Ausgang gehäuft und eine öffentliche Diskussion angestoßen. Unabhängig davon habe der Unfall, über den die Redaktion jetzt berichtet habe, zusätzlich besondere Aufmerksamkeit erregt. Das Unglück habe zu der aktuellen Diskussion im Zusammenhang mit der sicherheitstechnischen Ausstattung bei kommunalen Fahrzeugen beigetragen. Angesichts der Besonderheiten dieses Falles habe die Redaktion das Foto als angemessen und im Sinne des öffentlichen Interesses als einen sinnvollen und aufrüttelnden Beitrag zur aktuellen Diskussion bewertet.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag keine unangemessen sensationelle Darstellung im Sinne der Ziffer 11 des Pressekodex. Die Beschwerde ist unbegründet. Das der Berichterstattung beigefügte Foto ist presseethisch nicht zu beanstanden. Die Veröffentlichung des Bildes ist im Hinblick auf das öffentliche Interesse und das Informationsinteresse der Leser an dem tragischen Unfall noch vertretbar.

Aktenzeichen:0525/18/2
Veröffentlicht am: 01.01.2018
Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);
Entscheidung: unbegründet